

# **VEREINSSATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 01.02.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen:  
Bob Memorial e.V
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buchloe.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
  - die Unterstützung von James Bowens Projekten
  - das Andenken von James Bowens Kater Bob bewahren
  - ein Ort der Zusammenkunft für die Bob Fans sein
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - durch das Organisieren von Fantreffen und Verwaltung der vereinseigenen Facebook Gruppe
  - Verkauf und Versteigerung von Fanartikeln zugunsten der Projekte von James Bowen und zur Erhaltung des Vereins
  - Sammlung von Spendengeldern für gemeinnützige Projekte (zB von James Bowen, Tierschutzvereine, Vereine zur Unterstützung Obdachloser etc.)
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.nhjsdx

## **§ 4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Folgende Umstände führen zum automatischen Ausschluss vom Verein:  

Aus dem Verein werden Menschen ausgeschlossen, die James Bowen oder Bob dem Streuner durch üble Nachrede schaden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliedschaft im Verein ist gebührenfrei, es wird lediglich eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- € erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die

Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Mitgliederversammlungen können auch in digitaler Form (z.B. Zoom-Meetings) stattfinden.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: acht Wochen.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:

a) jedem erwachsenen Mitglied

b) vom Vorstand

9. Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Kassenswart/Schatzmeister

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

## **§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann in einer Außerordentlichen Versammlung die nur zu diesem Zweck eiberufen wird, gemäß Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins", rechtskräftig mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

2. Liquidator ist der erste Vorsitzende

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die

- Gemeindeverwaltung Buchloe

Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Tierschutz zu verwenden

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.02.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Bob Memorial beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Buchloe, den 01.02.2022

---

(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)

*Barbara Tomasseti*

*Nadine Förschges*

*Dorina Tomasseti*

*Katja Hohmann*

*Gunhild Wien*

*Jörg Goldmann*

*Steffen Wien*